



Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMBWF- 13.469/0004- II/3/2019	BAK/BP	Kurt Kremzar	DW 13104	DW 143104	20.08.2019

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Bildungsdokumentationsverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf der oben genannten Verordnung verfolgt zwei Ziele. Erstens, die umfassende redaktionelle Beseitigung von Redundanzen und durch die tiefgreifenden schulrechtlichen Änderungen der letzten beiden Jahre obsolet gewordenen Textpassagen. Zweitens, die Anpassung der Bildungsdokumentationsverordnung an die Datenschutzgrundverordnung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK weist auf die Stellungnahme der BAK (37/SN-146/ME) zum Bildungsdokumentationsgesetz 2019 (BildDokG 2019) hin, von der der vorliegende Entwurf ausgeht. Das BildDokG 2019 enthält einige Bestimmungen die nach Ansicht der BAK auf die Grundsätze der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit b und c DSGVO) sowie der Verhältnismäßigkeit (§ 1 Abs 2 DSG), insbesondere bezogen auf Löschrufen, zu prüfen sind. Dieser Hinweis ist auch analog auf die vorliegende Verordnung anzuwenden.
- Die Problematik der Verwendung der Sozialversicherungsnummer als personenbezogenes Identifikationsmerkmal bleibt bestehen.
- Die BAK erhebt keinen grundsätzlichen Einwand gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Ad Z 13 (§ 8): Der vorliegende Entwurf verlagert den Zeitpunkt der nicht rückführbaren Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer in das bereichsspezifische Personenkennzeichen BEKZ nach vorne. Die Daten werden nun vor dem Einlangen im zuständigen Ministerium von der Statistik Austria verschlüsselt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dieser Aspekt des vorliegenden Entwurfs positiv anzuerkennen.

Nichtsdestotrotz bleibt die Problematik der Verwendung der Sozialversicherungsnummer als personenbezogenes Identifikationsmerkmal bestehen. Der vorliegende Entwurf kommt leider der vom Datenschutzrat formulierten Anregung (5/SN-146/ME) einer Präzisierung der Übergangsbestimmungen von Sozialversicherungsnummer auf das bereichsspezifische Personenkennzeichen BEKZ nicht nach.

Ad Anlage 1 und 2: Positiv hervorzuheben ist die konsequente und klare Erweiterung der Geschlechterkategorien „männlich/weiblich“ um „offen“ und „divers“ bei den von Schulen zu verarbeitenden Daten. Damit wird einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juni 2018 Folge geleistet, wonach intersexuelle Menschen ein Recht auf Abbildung ihrer Geschlechtlichkeit in öffentlichen Dokumenten haben. Die BAK regt an, die Schulleitungen explizit über diese Möglichkeit zu informieren.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

